Opłacono ryczałtowo.

Wirtschaftskorrespondenz für POLEN

Erscheint 10—tägig — Bezugspreis in Polen 4 Złoty im Ausland 2,00 Reichsmark monatlich ausschliesslich Bestellgeld freibleibend.
Redaktion, Verlag u. Administr.: Katowice, M. Piłsudsk. 27. Telefon 337-47, 337-48.

Organ der „Wirtschaftlichen Vereinigung für Polnisch-Schlesien“
Chefredakteur: Dr. Franz Goldstein. Katowice.

Anzeigenpreis nach festem Tarif. Bei jeder Betreibung iu. Konkursen fällt jeglicher Rabatt fort.
Erfüllungsort: Katowice, Wojewodschaft Schlesien.
Bankverbindung: Deutsche Bank u. Diskontogesellschaft Katowice und Beuthen. — P. K. O. Nr. 304 238 Katowice.

Jahrg. XIII — Katowice, am 22. Juli 1936 — Nr. 20

Aus den neuen Ausführungsbestimmungen zum Einkommensteuergesetz

(Dz. U. R. P., Nr. 40, Pos. 301 vom 27. April 1936).

Hinsichtlich der Abzüge für Abnutzung an Gebäuden, Maschinen usw. besagt § 14, dass sie der tatsächlichen Wertverminderung des Gegenstandes entsprechen sollen. Die Höhe des abzugsfähigen Betrages wird prozentual zum Anschaffungs- oder Herstellungswert berechnet. Der für das erste Kalenderjahr in Abzug gebrachte Betrag gilt auch für die folgenden Jahre. Im übrigen gelten folgende Anhaltspunkte: es sind abzugsfähig in Prozenten des Anschaffungs — bzw. Bauwertes bei massiven Wohnhäusern 1%, bei leicht gebauten Wohnhäusern 2%, bei massiven Wirtschafts- 1,5%, bei hölzernen Wirtschafts- 3%, bei massiven Fabrikgebäuden 3%, bei hölzernen Fabrikanlagen 6%, bei Büro - Laden - Hotel - und sonstigen Einrichtungen (bewegliche Gegenstände) 5%, bei Maschinen, Handwerkszeug, Bergwerken, Fabriköfen usw. 10%, bei Kraftwagen und Traktoren 20%. Wenn der Steuerträger einen höheren Prozensatz in Anrechnung stellt, so ist ein Sachverständiger mit der Ueberprüfung zu betrauen. Das Recht zur einmaligen Abschreibung des Abnutzungswertes eines Gegenstandes für eine Zeitdauer bis zu fünf Jahren steht Steuerträgern mit ordentlicher und vereinfachter Buchführung zu. Massgebend für die Abschreibung dieser Art. ist der Termin der Anschaffung des Gegenstandes. Teilweise oder gänzliche Verluste an Vermögenswerten, die der Abnutzung unterliegen und der Erzielung eines Einkommens dienen, können einmalig in Abzug gebracht werden unter der Bedingung, dass sie nicht durch eine Versicherung gedeckt oder unter der Position Abnutzung in Anrechnung gekommen sind. Der Verlust darf aber nur vom Einkommen des Jahres abgeschrieben werden, in dem er tatsächlich eingetreten ist, und zwar nur einmalig.

Als Einkünfte aus Mietshäusern gilt der tatsächlich erzielte Mietzins für die Baulichkeiten sowie die Entschädigung für vermietete, bewegliche Gegenstände, Hofraum, Geschäftslokale, Plätze, Gärten und für die Benutzung der Gas - und Wasserleitung, des Aufzuges usw. Ein nicht eingezogener Mietzins gilt nicht als versteuerbares Einkommen. Abzugsfähig sind: die Kosten für die Ausbesserung und Erhaltung der Gebäude in einem guten Zustand (Kehrichtabfuhr, Beleuchtung der Treppen und des Hofes usw.) ferner die Kosten für die Unterhaltung des Gartens, der Gas — und Wasserleitung, Zentralheizung, des Aufzuges usw. die Gehälter für Hausverwalter und Aufseher, die Kosten für Versicherung gegen Feuer, ein bestimmter Prozentsatz vom Gebäudewert für die Abnutzung und schliesslich die Kosten für die Einrichtung von Gas- und Fliegerschutz. Bei der Festsetzung des Einkommens aus Gebäuden und Lokalen, die der Besitzer selbst benutzt oder zur kostenlosen Benutzung weitergegeben hat, ist der Mietswert des Objektes in Anrechnung zu bringen, den der Besitzer beim Vermieten an dritte Personen erzielen würde.

Für sehr viele Steuerträger von grosser Bedeutung sind die Bestimmungen des § 31, der von

Einkommen aus Unternehmungen ohne Handelsbücher, aus Berufsarbeit und aus anderen Beschäftigungen zu Erwerbszwecken handelt. Zu den Einkünften gehören. Entlohnungen, Provisionen, Zinsen und vertraglich festgesetzte oder zuerkannte Leistungen auf Gegenseitigkeit für geleistete Dienste, sowie persönliche Leistungen und Leistungen gewerblicher Art, der Preis für Verkauf von Rohstoffen, Waren und Erzeugnissen aus dem gewerblichen oder Handelsunternehmen zum Eigengebraush des Steuerträgers oder zum Bedarf der Familienmitglieder und des Hausgesindes, der Geldwert der am Schluss des Kalenderjahres vorhandenen Vorräte an Waren und Erzeugnissen. Abzugsfähig von den genannten Einkünften sind: die Kosten für die Beheizung une Ausbesserung der Gebäude und Lokale, die der Ausübung des Gewerbes dienen, sowie Ausgaben für die Erhaltung und Ergänzung des toten und lebenden Inventars, die Kosten für die Versicherung der erwähnten Objekte sowie der Warenvorräte gegen Feuer und sonstige Schäden, der Abnutungswert der Baulichkeiten und Einrichtungsgegenstände, der Mietzins für alle gewerblichen Objekte, die Kosten für die Beheizung und Beleuchtung des Gewerbebetriebes die Anschaffungskosten für Rohstoffe, Hilfsmaterial und alle anderen Gegenstände, die für die Führung des Betriebes erforderlich sind, die Gehälter, Löhne sowie alle Naturalleistungen für die im Betriebe tätigen Kräfte und die Sozialtaten für diese, die mittelbaren Steuern, Stempel- und Zollgebühren sowie alle anderen derartigen Abgaben, weiter die Zinsen aus laufenden Schuldverpflichtungen, aus Waren- und Kapitalschulden, die zur Führung des Unternehmens aufgenommen worden sind, ferner der Geldwert der Vorräte an Waren und Erzeugnissen, die aus dem letzten Jahr in das neue Jahr übernommen wurden. Zum letzten Punkt sei noch bemerkt, dass der Geldwert dieser Waren-

vorräte bei der Festsetzung der Einkünfte und Abzüge nicht angegeben zu werden braucht, wenn es sich um ein Unternehmen ohne ordnungsgemässe Handelsbücher handelt, und der Umfang der Vorräte keine besondere Veränderungee aufzuweisen hat.

Das Einkommen aus Unternehmungen, die ordnungsgemässe Handelsbücher führen, wird auf Grund des Rechnungsabschlusses für das betreffende Geschäftsjahr festgesetzt.

Bei der Festsetzung des steuerfplichtigen Einkommes aus freien Berufen sind abzugsfähig; die Kosten für die Unterhaltung der Büros und Arbeitsräume (jedoch nicht die Kosten für die erste Einrichtung), die Gehälter für Mitarbeiter, Gehilfen u. Dienstpersonal, ferner die Kosten für den Ankauf des für die Berufsarbeit erforderlichen Materials, die Kosten für die Erhaltung und Ergänzung der Instrumente usw. die Kosten für Geschäftsreisende, Korrespondenzen, Versicherung der Gegenstände und der Abnutzungswert.

Zu den Einkünften aus Kapital und Vermögungsrechten gehören insbesondere: Zinsen aus Dorlehen, Einlagen, laufende Rechnungen und ähnliche Kapitalsanlagen, Zinseszinsen, Verzugszinsen, Konventionalstrafen, Zinsen aus Wertpapieren aller Art, Dividenden und andere Gewinnanteile aus Aktiengesellschaften, Genossenschaften m. b. H, usw. Einkünfte aus Spareinlagen, die von den Eltern für minderjährige Kinder getätigt sind, werden dem Einkommen des Familienoberhauptes zugezählt.

Wann erfolgt eine Erhöhung oder Senkung der Einkommensteuer?

Die Steuerstufe nach Art. 23 wird um 14% für verheiratete Steuerträger erhöht, wenn sie kein Familienmitglied zu unterhalten haben und ein versteuerbares Jahreseinkommen über 3600 zł. erzielten. Die vorübergehende Ernährnung eines Familiemitgliedes ist nicht gleichbedeutend mit seiner ständigen Unterhaltung. Wenn ein Familienoberhaupt mit einem versteuerbaren Einkommen unter 7200 zł mehr als ein Familienmitglied zu unterhalten hat, so ermässigt sich die Steuerstufe für jedes folgende Familienmitglied um zwei Punkte.

Die Finanzämter sind dem Art. 29 und dem § 40 der neuen Verordnung zufolge in besonders dringenden Fällen befugt, die Steuerstufe um drei weitere Punkte zu senken. Bei der anhaltenden Wirtschaftsnot ist dies von grosser Bedeu-

tung. Die Steuer kann nämlich ermässigt werden mit Rücksicht auf besondere Umstände, die den Steuerträger selbst sowie auch seine Familienmitglieder betreffen können. Vorbedingung für die Steuermässigung aus Art. 29 ist jedoch, dass das Jahreseinkommen des Steuerträgers unter 12000 zł liegt. Ferner müssen die ausserordentlichen Umstände, die das Recht zur Erleichterung bedingen, tatsächlich die Steuerkraft schwächen. Vorbedingung zur Erlangung der Steuererleichterung ist ferner, dass die Ausgaben, die durch die aussergewöhnlichen Umstände verursacht wurden, aus den Einkünften des betreffenden Steuerträgers gedeckt worden sind, ferner dass die Familienmitglieder, die diese Umstände betreffen, nicht einer selbständigen Besteuerung eigenen Einkommens unterliegen. Als ausserordentliche Umstände gelten; Einziehung zum Heeresdienst, übermässige Belastung durch eine zahlreiche Familie, langandauerde Krankheit, Verschuldung und andere besonders kritische Momente wie Verluste durch Feuer, Überschwemmung, Hagelschlag usw. Die Finanzämter werden jeden Einzelfall mit besonderer Gründlichkeit behandeln und nach Feststellung der geschwächten Steuerkraft die Steuer bis zu drei Stufen ermässigen.

Grundsätzlich beginnt die Steuerpflicht am Anfang des Jahres, das auf die Eröffnung eines Unternehmens folgt. Um aber auch an Ausnahmefällen das ziemlich komplizierte Verfahren näher zu erläutern, wird folgendes Beispiel angeführt:

Der Steuerträger kommt im Juli 1936 nach Polen und erzielt in den Monaten August und September 4000 zł versteuerbares Einkommen Die Steuer wird folgendermassen berechnet:

Das bis Ende 1936 zu erwartende Einkommen einschliesslich der Monate August und September beträgt 5 mal 2000 oder 10 000 zł oder für ein ganzes Jahr 24 000 zł. Davon beträgt die Steuer 2789 zł. Da aber nur 5 Monate in Anrechnung gebracht werden können, so beträgt die Steuer $^{5}/_{12}$, das macht aus 1162,08 zł. Soweit das Steuerausmass für 1936. Im nächsten Jahr 1937 zahlt der Steuerträger gemäss dem Einkommen aus 1936 von 24 000 zł den Betrag von 2789 zł. Einkommensteuer. Das Unternehmen wurde im Juli eröffnet, die Steuerpflicht begann demnach am 1. August.

Die Steuerpflicht hört auf am Ende des Steuerjahres, das auf das Jahr folgt, in welchem die Steuerquelle erlischt, z. B. durch Aufgabe des Geschäfts usw.

Geldwesen und Börse

Polnische Devisenbestimmungen und polnisch - deutsche Handelsumsätze.

Die deutsche Presse, besonders „Osteuropa — Markt", das Organ für die Handelsbeziehungen mit Russland, Polen und den übrigen östlichen Ländern, schreibt sehr viel über die Auswirkungen der neuen polnischen Devisenbestimmungen auf die polnisch - deutschen Warenumsätze. Anfangs wird erwähnt, dass Polen lange zögerte, Devisenbeschränkungen bei sich einzuführen, hauptsächlich aus dem Grunde, das Auslandskapital ins Land zu lokken und auf diese Weise seine Wirtschaft in grossem Masstabe auszubauen.

Denn Polen fehlt es wie weiterhin ausgeführt wird, nur am nötigen Investitionskapital. Die Erhaltung des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz suchte Polen durch andere Massnahmen als die Devisenbewirtschaftung zu erreichen. Einerseits wurden Einfuhrverbote bei gleichzeitiger Exportförderung erlassen, anderseits die Auslandsreisen durch hohe Auslandspässe eingeschränkt. Die Goldhortungen und die Flucht der flüssigen Mittel ins Ausland nötigten die polnische Regierung schliesslich, die Devisenbeschränkungen auch bei sich einzuführen. Was die polnisch-deutschen Handelsbeziehungen anbetrifft, sind keine neuen Schwierigkeiten durch die Einführung der polnischen Devisenbestimmungen entstanden. Denn sie sind durch das Wirtschaftsabkommen vom 4. 11. 35 geregelt. Die neuen Devisenbestimmungen geben Polen eine entgültige Kontrolle über das polnisch - deutsche Verrechoungsverfahren mittels der Verrechnungsscheine.

Auch die Ausfuhrkontrolle und die Verkaufspflicht der Devisen bzw. der Valuten seitens des polnischen Exporteurs berührt in keiner Weise die Handelsbeziehungen mit Deutschland — ebensowenig mit den übrigen Ländern, mit denen Polen Verrechnungsabkommen abgeschlossen hat. Das allgemeine Einfuhrverbot, das im Zusammenhang mit den Devisenbestimmungen erlassen wurde, betrifft mit den Export der deutschen Waren, die bisher noch keiner Kontingentierung unterlagen. Die polnische Regierung hat jedoch zugesichert, die Einfuhrgenehmigungen auf diese deutschen Waren in dem bisherigen Umfang für Waren zu erteilen, ohne eine Höchstgrenze ihrer Kontigente festzusetzen.

Die deutschen Wirtschaftskreise verfolgen mit regstem Interesse alle wirtschaftlichen Vorgänge in Polen, besonders mit Rücksicht darauf das sie an einer intensiven Handelsexpansion in Polen stark interessiert sind. Die deutschen Industriekreise machen grosse Anstrengungen, den polnischen Markt zu erobern. Da auf der letzten Posener Messe grosse Automobilkäufe deutscher Wagen von polnischen Kunden getätigt wurden, hofft die deutsche Autoindustrie, eine grosse Rolle in der Motorisierung Polens spielen zu können. Sie ist bereit, den polnischen Kunden grosse Zugeständnisse zu machen, um sich bei ihnen einzuführen.

Ausführungsbestimmungen über den Geldverkehr mit dem Ausland.

(Rundschreiben des Finanzministeriums vom 30. Juni 1936, Dz. Urz. Min. Sk., Nr. 17, Pos. 549).

Im Zusammenhang mit dem Rundschreiben L. D. LV. 14212/3/36 vom 17. Juni 1936 bezüglich der Ausführungsvorschriften über den Goldverkehr mit dem Ausland gibt das Finanzministerium weitere Erläuterungen bekannt:

1) Wenn bei Verkauf ausländischer Zahlungsmittel in den Anmerkungen auf den Reisedokumenten (wie z. B. Pass) bzw. auf den Quittungen der Devisenbanken, die den Verkauf der ausländischen Zahlungsmittel bestätigen, die Kurse angegeben sind, nach denen die ausländischen Zahlungsmittel verkauft wurden, sollen diese in polnischer Währung nach den in den Anmerkungen bzw. Quittungen angegebenen Kursen umgerechnet werden. Wenn in der Anmerkung der Devisenbank bzw. Quittung kein Kurs angegeben ist, sollen die ausländischen Zahlungsmittel in polnischer Währung nach dem amtlichen Kurse umgerechnet werden.

2) Oft melden Reisende, insbesondere ausländische Touristen, die von den in Polen bestehenden Devisenbeschränkungen nichts gehört haben, nicht bei der Einreise die Zahlungsmittel und Sparkassenbücher zwecks Erlangung einer Bescheinigung an und stossen deshalb bei der Ausreise auf Sehwierigkeiten. Um solche Vorfälle in Zukunft zu vermeiden, sollen die Reisenden auf die Möglichkeit aufmerksam gemacht werden, dass man bei der Einreise Bescheinigungen über die erfolgte Einfuhr von Geld und Valuten erhalten kann, die dann zur Wiederausfuhr berechtigen, ohne dass eine besondere Genehmigung für die mitgeführten Zahlungsmittel und Sparkassenbücher erforderlich wäre. Diese eben erwähnten Bescheinigungen sollen genauestens gemäss den entsprechenden Rubriken ausgefüllt werden.

3) Die Bankscheine, die sogenannten „bankbooks", die von den englischen und amerikanischen Staatsbürgern mitgeführt werden, sind weder Sparkassen-, Scheckbücher noch Wertpapiere, und deswegen unterliegen sie nicht den Devisenbestimmungen.

4) Die Beamten polnischer Auslandsämter können aus dem Ausland ohne besondere Genehmigungen die polnische Nationalanleihe und die 3% — Investitionsanleihe einführen, wenn sie die Bescheinigung ihres Auslandsamtes vorlegen, dass diese Obligationen von ihnen gezeichnet wurden und ihr Eigentum sind.

5) Scheckformulare, Scheckbücher, auch wenn sie noch nicht unterschrieben, sind ohne besondere Genehmigung zur Ausfuhr verboten.

6) Ausfuhr und Versand von Tratten, die von einer im Inland wohnenden auf eine im Ausland wohnende Person, die aber noch nicht die Tratte akzeptiert hat, ausgestellt sind, bedärfen keiner Genehmigung. Unter einer Tratte, die frei für die Ausfuhr ist, versteht man also einen Wechsel, der von einer Person ausgestellt ist, die im Inland wohnt und dessen Bezogener (Trassat) d. h. die Person, die zu zahlen verpflichtet ist, eine Person ist, die im Ausland wohnt, wobei ein solcher Wechsel noch nicht vom Trassaten unterschrieben (akzeptiert) ist.

Ist ein solcher Wechsel schon akzeptiert, so bedarf er der Genehmigung.

Verjährung bei Einzahlungen auf gesperrte Konten in Deutschland.

Lt. Entscheidung des Reichsgerichts kommt der auständische Gläubiger, welcher Forderungen in Reichsmark besitzt, im Sinne des § 293 B. G. B nicht in Verzug, falls er die ihm angebotenen Einzahlungen auf ein gesperrtes Konto nicht annimmt

Einfuhr/Ausfuhr/Verkehr

Neue Salzpreise.

(Verfügung des Finanzministers, vom 18 Juni 1936, Dz. U. R. P. Nr. 48, Pos. 347).

Es werden Preise für Salz festgelegt, die in der anliegenden Preisliste derselben Verfügung verzeichnet sind. Ebenso werden in dieser Verfügung die Rabattsätze festgelegt, die die Grosshändler, mit denen das polnische Salzmonopol Verträge abschloss, die im Art. 4 der Verfügung des Staatspräsidenten von 27. Oktober 1933 bezüglich des Salzverkaufs vorgesehen, sowie das Salzmonopol an die Käufer von den in der Preisliste verzeichneten Preise bei einmaligen Kauf einer bestimmten Salzmenge zu gewähren haben.

Ablauf der Gültigkeitsdauer privater Kompensationsverträge.

Sämtliche privaten polnisch-deutschen Kompensationen, welche vor dem 20. XI. 1935 zugelassen wurden, müssen bis zum 1, Oktober 1936 beendet sein. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer dieser Genehmigungen über den vorgenannten Termin hinaus ist auf Grund der neuen polnisch-deutschen Vereinbarungen ausgeschlossen.

Gesetze/Rechtssprechung

Beweisführung über die Tagesumsätze.

Bei der Führung der Handelsbücher bereitet die Beweisführung der Tagesumsätrze die grössten Schwierigkeiten. Insbesondere entstehen selche bei Unternehmen, die viele Artikel führen und viele kleine Transaktionen tätigen. In diesem Falle ist es technisch unmöglich, dass der Verkäufer auf dem Kassablock Mange und Qualität der verkauften Ware notiert. Vor allem ist dies in den Lebensmittelgeschäften schwer durchführbar. Die Kaufleute führen ihre Handelsbücher vorwiegend in der Weise, dass nur die Summe jeder Einzeltransaktion angegeben wird.

In einem konkreten Falle entstand ein Streit zwischen dem Steuerzzahler und der Finanzbehörde, welche die Geschäftsbücher des Kaufmanns nicht als ordnungsmässig anerkannte aus dem Grunde, weil der Kaufmann nicht Menge und Art. der verkauften Ware angegeben hatte. Das O. V. G. hat in seinem Urteilsspruch L. reg. 4968/33 entschieden, dass die Beweisbelege bei den Tagesumsätzen nicht alle Angeben der einzelnen Transaktionen, insbesondere nicht die Angaben bezüglich der Menge und Art. der verkauften Waren mit Rücksicht auf die technischen Schwierigkeiten bei einem Lebensmittelunternehmen im Detailverkauf zu enthalten brauchen.

Austraghandel.

Das Gewerberecht sieht vor, dass Personen, die Austraghandel betreiben, spezielle Genehmigungen haben müssen. die die Gewerbebehörden ausstellen. Nun gibt es gerade in letzter Zeit manche Fälle, in denen Warenhandelsunternehmen Austraghandel treiben, indem sie mit Auto die einzelnen Kunden bereisen. Es entstand nun die Frage, ob ein Warenhandelsunternehmen einen solchen Austraghandel betreiben kann, ohne eine besondere Genehmigung zu besitzen. Das O. V. G. entschied diese Streitfrage in seinem Urteilsspruch Nr. 3 k. 1209/35 dahin, dass ein Warenhandelsunternehmen einen solchen Austraghandel betreiben darf, ohne seine besondere Bewilligung von der Gewerbebehörde zu besitzen.

Steuern / Zölle / Verkehrstarife

Einkommensteuer

Nach den Bestimmungen der Genfer Konvention stellen die deutschen Bankfilialen in Polen selbstständige und von ihrer Zentrale getrennte Steuersubjekte dar.

Urteil N. T. A. vom 11. Dez. 1935 in Angelegenheit der Deutschen Bank- und Discontogesellschaft, Filiale Katowice gegen das Finanzministerium wegen der Steuerbemessung für das Jahr 1931. Der Kläger, Die Deutsche Bank und Discontogesellschaft, gab die Steuererklärung für das Steuerjahr 1931 ab und wies einen Bilanzgewinn von 503547 zł. aus. Ausser diesem Bilanzgewinn buchte sie noch 454.801 zł. hinzu. Bei der Bücherrevision stellte es sich heraus, dass in der Bilanz am 31. Dez. 1929 in den Aktiva ein Grundstück figuriert, das durch die Fusion mit der Discontogesellschaft-Direktion mit einem Werte von 166.557 zł. übernommen wurde. Dieser Bilanzposten wurde aber am 28. Februar 1930 anf Rechnung der Zentrale gebucht. Das Grundstück jedoch wurde durch Vertrag mit dem „Skarb Śląski" für den Preis von 800.000 zł. verkauft.

Bei der Steuerbemessung zählte man noch zu der abgegebenen Steuererklärung die Quote von 635.442,35 zł. hinzu als erzielten Überschuss beim Hausverkauf. Diese Steuerbemessung war gerichtet im Namen der Deutschen Bank und Discontogesellschaft, Berlin für Filiale Katowice.

Die Filiale Katowice erhob Einspruch und begründete diesen damit, dass dies eine Verletzung der Bestimmungen der Genfer Konvention darstelle, da trotz und entgegen den bestehenden Bestimmungen der Genfer Konvention die Behörde den Zahlungsbefehl an die Zentrale Berlin richtete, die nicht der Besteuerung unterliegen kann auf Grund des Einkommens, das durch den Verkauf eines Immobils erzielt wurde. Gleichzeitig erhob die Filiale Katowice dagegen Einspruch, dass sie nicht auf Grund dieses Einkommens besteuert werden könne.

Das Finanzministerium lehnte diese Einwände ab und begründete dies unter anderem damit:

Die Klägerin ist eine Rechtsperson, deren Zentrale sich im Ausland befindet. Sie ist verpflichtet, die Steuer von dem Einkommen zu bezahlen, das auf polnischem Hoheitsgebiet erzielt wurde und zwar aus solchen Einkommensquellen, die im Art. 1, Abs. 2, Punkte a, b erwähnt sind. Zu solchen Einkommensquellen gehört neben dem Unternehmen (Filiale Katowice) auch das Grundstück, das in Polen, Katowice, gelegen ist. Der Verdienst, der durch den Verkauf des Grundstückes entstanden ist, unterliegt nun der Besteuernng laut Art. 21 für Rechtspersonen, die ordnungsmässige Bücher führen, zu denen ohne Zweifel auch die Klägerin gehört, ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise der Verkaufsgewinn gebucht wurde. Die Bestimmungen des Art. 7 finden keine Anwendung auf die Klägerin. Auch die Genfer Konventions-Bestimmungen werden durch nichts verletzt, weil die Lage der Klägerin nicht schlechter ist als die einer inländischen Rechtsperson. N. T. A. ging von folgenden Erwägungen aus: Die Genfer Konvention bestimmt, dass nur die Bilanzgewinne der Filialen beider Länder als selbständiger Steuerzahler der Steuerbemessung unterliegen. Dieser Standpunkt ist auch unter den streitenden Parteien nicht strittig. Im gegebenen Falle ist Steuerzahler die Filiale Katowice. Sie gab auch die Steuererklärung ab. Ihr hat man den Zahlungsbefehl zugestellt, gerichtet an die Zentrale Berlin. Sie erhob nun Einspruch und die Klage. Ihr Standpunkt, dass sie eine Rechtsperson sei, deren Zentrale sich im Ausland befindet, und dass die Besteuerung zwei ihrer Einkommensquellen betreffe nämlich das Unternehmen als solches (Filiale Katowice) und das Grundstück, steht im Widerspruch mit den Bestimmungen der Genfer Konvention. Im konkreten Falle nun muss die Steuerbemessung gerichtet sein an die Filiale Katowice als selbständige Steuerzahlerin auf Grund der Abschlussrechnung der Filiale. Dabei müsste die Frage des Verkaufsgewinnes ausschliesslich nach dem Sinne des Art. 21 des Einkommensteuergesetzes und im Sinne der Bestimmungen der Genfer Konvention betr. die Umsätze der oberschl. Bankfilialen beurteilt werden. Die Berufung ist also abzulehnen. Bei diesem Sachverhalt setzte sich das O. V. G. nicht mehr mit den anderen Einwänden der Klage auseinander, bemerkte jedoch, dass das Verfahren noch eine Ergänzung erforderlich machen werde in der Aufklärung des Rechtsverhältnisses der Klägerin zu dem verkauften Grundstück, insbesondere gilt es festzustellen, wie das Immobilium als Aktivum bei Filiale Katowice gebucht wurde und wie der Rechtstitel war bei der Übertragung seines Gegenwertes an die Zentrale, Berlin in der Form, dass der Wert des Grundstückes bei der Filiale in den Passiva ausgeglichen und der Verdienst an die Zentrale, Berlin überwiesen wurde.

Podatek dochodowy od uposażeń.

Opraeował Antoni Wiśniewski, referent podatku dochodowego od uposażeń w Izbie Skarbowej w Poznaniu, ze wstępem Dr. Tadeusza Rzepeckiego. — Wydawnictwo księgarni Wł. Wilak w Poznaniu.

Autor najpierw omawia szczegółowo zmiany jakie zaszły w przepisach ustawy o państwowym podatku dochodowym i w Ordynacji podatkowej. Następna część szczegółowa, zawiera przepisy ustawy o państw. pod. doch. wraz z rozporządze niem wykonawczem oraz przepisy Ordynacji podatkowej. Przepisy te zaopatrzone są obszernym komentarzem do poszczególnych artykółów ustawowych, opartych na orzeczeniach N. T. A. okól-

Diktatur in Süd, West, Nord und Ost

Herbert Vielstedt: Cola di Rienzo (Verlag S. Fischer, Berlin)
Hermann Kesten: Ferdinand nnd Isabella (Vlg. Allert de Lange, Amsterdam)
Stefan Zweig: Castellio gegen Calvin (Vlg. Herbert Reichner, Wien)
Hilaire Belloc: Oliver Cromwell (Vlg. Benziger, Einsiedeln)
Robert Neumann: Struensee (Querido Verlag, Amsterdam)
Kurt Kersten: Peter der Grosse (Querido Verlag, Amsterdam)

In den sechs grossen Werken, die hier gemeinsam behandelt werden sollen, wird die Geschichte so eindringlich als Gleichnis gesehen, wie seit langem nicht. Was diese sechs Autoren, von denen fünf in der literarischen Welt einen grossen Namen haben, auf den Plan gerufen hat, ist nicht kühler geschichtlicher Eifer, es ist die Sorge um Fragen der Gegenwart, deren Stürme so an unserer geistigen und moralischen Existenz rütteln, dass auch der Blick rückwärts kein abgewandter Blick sein kann. Der erbarmungslose Schritt der Geschichte ist nur das Echo jener furchtbaren Zuckungen, die unsere eigene Existenz erschüttern.

Rienzo, der letzte Römer, der letzte der Tribunen, und leider nicht der letzte realitätsferne Romantiker, der Politik machte. Bulwers Roman, Richard Wagners Oper haben die Figur populär gemacht, sie glorifiziert und heroisiert. Längst hat die Wissenschaft die Unsinnigkeit einer solchen Apotheose nachgewiesen, aber die sublimen Forschungen Konrad Burdachs waren natürlich stets nur einem kleinen Kreis zugänglich. Vielstedts Buch ist weit entfernt von einer platten Popularhistorie, und doch ist es für einen grösseren als den engen wissenschaftlichen Kreis geschrieben, und es erfüllt vollkommen diesen Zweck; es verwertet die Ergebnisse der Geschichtsschreibung zu einer romanhaften Biographie, — also das, was man im Fischer-Verlag Historie zu nennen pflegt. Eine widerspruchsvolle und rätselhafte Erscheinung ist dieser Tribun, der Sohn eines kleinen Gastwirts, der es versteht, die dumpfe Unzufriedenheit und die unklare Sehnsucht der römischen Kleinbürger in ein paar simple leicht fassliche Sätze zu kleiden nnd damit Tausende hinter sich zu bringen. Er weiss, dass man das Volk gewinnt, indem man ihm sinnfällige Bilder und Symbole, Fahnen, Feiern und Feste gibt, er kennt den alten Schrei der römischen Gasse: „panem et circenses", und er glaubt, für eine Zeitlang wenigstens, das erste durch das zweite ersetzen zu können. Und so reiht er Schaustellung an Schaustellung, häuft Symbol auf Symbol, in einem Mass, dass es ihm selbst schliesslich über den Kopf wächst; er überlädt zum Schluss die politische Idee so mit Allegorien und Symbolen, dass ihre Konturen immer undeutlicher werden, und er sie schliesslich aus den Augen verliert. Die Feier wird zum Selbstzweck. Und so merkt er garnicht, dass er bei dem zweiten Tribunat nicht mehr Subjekt ist, sondern nur noch ein Objekt in dem politischen Spiel zwischen Kaiser und Papst, so merkt er nicht, dass es nicht damit getan ist, für den Einzug in Rom neue prächtige Kleider zu kaufen, und so bricht nach sieben Jahren die ganze Kartenhausherrlichkeit endgültig zum letzten Mal zusammen. Vielstedt ordnet mit überlegener, ruhiger Hand die vielen verwirrenden Ereignisse dieser turbulenten Zeit; am Eingang des Buches wird die monumentale Figur Bonifaz VIII beschworen, Petrarka erscheint, der nüchtern-geniale Karl IV. die avignonesischen Päpste — und im Mittelpunkt der Hauptheld, eine Mischung von Begabung und Verblendung, von Selbstbewusstsein und Schwäche, von hysterisch-despotischer Gereiztheit und leutselig, charmanter Liebenswürdigkeit. Ein Schauspieler, der sich seine Rolle so fest eingeredet hat, dass er schliesslich selbst nicht mehr den Unterschied zwischen Bühne und Wirklichkeit findet. Vielstedts Buch, Produkt eines wissenschaftlich geschulten, klaren Geistes, geschrieben in sauberem, guten Stil, verdient ein zahlreiches und aufmerksames Publikum.

Zum ersten Mal steigt Hermann Kesten hinab in den Brunnen der Vergangenheit, tief hinab in eins der dunkelsten und blutigsten Kapitel der Geschichte, in das Spanien am Ende des 15. Jahrhunderts, das Spaniens Ferdinands und Isabellas. Es ist die Zeit, in der sich bei den Herrschern der drei grossen westeuropäischen Staaten, gleichzeitig und doch unabhängig voneinander, ein neues Staatsgefühl durchzusetzen beginnt, es ist die Geburtsstunde jener obersten politischen Instanz, die man seit jenem Buch „el principe", das der Florentiner Macchiavelli im Todesjahr König Ferdinands schrieb, die „Staatsräson" zu nennen pflegt. Recht ist, was dem König nützt, und der König ist der Staat. Das sind schon die Zeichen der Neuzeit, aber Ferdinand und Isabella leben auf den Schultern zweier Zeitalter, sie verstehen es, ihre Postulate der Staatsräson in den überkommenen mittelalterlichen Apparat einzubauen, die dominierende Macht des herabsinkenden Mittelalters, die Kirche, einzuspannen für die Gründung einer zentralen, monarchischen Staatsgewalt. Die bisherige höchste Autorität, die Kirche, liefert ihnen den unterschriebenen Blankoscheck, auf dem sie künftig nach Belieben alle ihre Wünsche einsetzen können, mit dessen Hilfe sie mühelos alle Gegner auf den Scheiterhaufen bringen, alle grossen Vermögen beschlagnahmen können: die Inquisition. In dem Moment, wo sie einsetzt, wird die Schleuse aufgerissen, aus der nun Jahr für Jahr Ströme von Blut fliessen sollen. Wie auf einem riesigen Bilderbogen lässt Kesten dies Land und dies Jahrhundert an uns vorbeiziehen, die geschäftige Heiratspolitik der Könige, die Eroberung des letzten maurischen Königreichs Granada, die Vertreibung der Juden, die abscheuliche, nur noch vom Pathologischen her zu begreifende Figur des Grossinquisitors Torquemada, der vitale Renaissancepapst Alexander VI., der in diesem Gewirr von Schmutz und Verworfenheit für den Leser überraschend ein fast menschliches Gesicht bekommt, Kolumbus, beleidigt und verkannt, der das Überlegenheitsgefühl, das er diesen Königen gegenüber spürt, nur mit Mühe zurückhält — unmöglich, alle Figuren heraufzubeschwören, die an diesem Thron vorbeiziehen. Kesten zeigt uns diese Menschen, die alle an der Erde kleben, dumpfen, dämonischen Mächten ausgeliefert, die sie von einem Irrsinn zum andern treiben. Nur einer hat die innere Autonomie des freien Geistes und der moralischen Seele: Castillo, der Chronist, — einer der ersten, der den Scheiterhaufen besteigen muss. Mit jener seltsamen, fast fluchwürdigen Neugier des Literaten, mit der auch Castillo, halb ohnmächtig schon, seinen Henkersknechten forschend ins Gesicht sieht, ist auch der Chronist Kesten in diese Zeit eingedrungen, zu ausführlich mitunter, zumal am Anfang, wo das Gewirr der Personen und Ereignisse oft jene Konzentration vermissen lässt, die eine solche Chronik braucht, wo mitunter nur registriert wird, ohne die Transparenz der Geschehnisse deutlich werden zu lassen; doch mit der zusammenraffenden Gedrängtheit der letzten Kapitel wächst auch die dichterische Wirkung. Unbestreitbar aber von der ersten bis zur letzten Zeile die Sorge um die gefährdete Menschlichkeit, der Ruf nach Gerechtigkeit und gegenseitigem Verstehen in einer Welt, die wieder in Hass und Blut, in Krieg und Gewalt zu versinken droht.

Wer kennt Castellio? Ein paar Gelehrte vielleicht, und auch die nicht unmittelbar, sondern auf dem Umweg über Calvin. Stefan Zweig versucht, das Leben dieses Abseitigen, zu Unrecht Vergessenen wieder ins Licht zu rücken. Seine grosse historische Auseinandersetzuug mit Calvin ist mehr als ein blosser Meinungsstreit zweier vergänglicher Menschen: zwei ewige Ideen, Freiheit und Autorität, stehen in diesen beiden Gestalten widereinander. Gegen die despotische Erscheinung Calvins erhebt sich zur Verteidigung der missachteten Menschenrechte als einziger ein fast namenloser Gelehrter: Sebastian Castellio, um zum ersten Mal im europäischen Denkraum Toleranz für jeden Glauben und jede Weltanschauung zu fordern. Mit der gewohnt glatten und geschmeidigen Stilistik lässt Stefan Zweig, der gepflegte und gewandte biographische Romancier, dies Leben vor uns abrollen; störend nur die gar zu häufig eingestreuten allgemeinen Ausblicke, alle die Sätze, die beginnen mit „Immer wenn" oder „Wo auch immer..." Vor wenigen Wochen erst erschienen, hat das Buch doch schon heftigen Widerspruch der Theologen hervorgerufen, die Calvin in Schutz nehmen vor dieser — wie sie sagen — „Schwarzweissmalerei" Zweigs. Ein Fünkchen Wahrheit ist daran: tatsächlich sucht Zweig mit emser Akribie alle die Züge zusammen, die Calvin als unmenschliches Ungeheuer schildern, man sieht von seinem Leben nur den Sektor Castellio und Servet. Von der immensen, geschlossenen geistigen Leistung Calvins ist auch nicht in einem Satz die Rede — das ist sicher zu einfach, und es verzerrt das Bild. Trotzdem bleibt es ja für alle Zeiten unerfindlich, wie sich ein wahrhafter Theologe mit diesem Calvin, dem Widerpart Servets und Castellios, dem Reformator, der als erster die reformatorische Grundidee verriet, wird abfinden können. Aber von anderer Seite erheben sich Einwände gegen das Buch. Wenn man da liest: „Selbst die reinste Wahrheit, anderen mit Gewalt aufgezwungen, wird zur Sünde wider den Geist", so fragt man sich, wo diese unentwegten Demokraten bis jetzt gelebt haben mögen, um heute noch so etwas niederzuschreiben. Gerade der von Zweig ausgewählte Fall spricht so schlagend gegen den Autor, der Fall Calvin-Castellio hat so eindeutig bewiesen, welch ungerechte Richterin die Geschichte ist, dass alle wohlgemeinten Versuche Stefan Zweigs und so manch anderer Illusionisten unserer Tage, der Weltgeschichte gütlich und beschwörend zureden zu wollen, nur noch ein schmerzliches Lächeln hervorrufen müssen. Calvin, der Name des hartherzigen, unduldsamen, fanatischen Tyrannen ist mit ehernem Griffel auf der Gewinnseite im Buch der Geschichte verzeichnet worden. Wer aber kennt Castellio?

nikach i reskryptach Ministerstwa Skarbu. Autor w swej pracy umieścił specjalną „pomocniczą skalę podatkową", która ułatwia sposób obliczania podatku w wypadkach, gdy służbodawca płaci za pracownika z własnych funduszów podatek dochodowy od uposażeń. Druga tablica pomocnicza do art. 45 ułatwia obliczanie różnicy od skumulowych wynagrodzeń otrzymanych od służbodawców. (Tantjemy).

Na końcu broszury umieszczono dekret o ulgach podatkowych dla nabywców pojazdów mechanicznych. — Cena broszury wynosi 2,50 zł.

Über 200 Reklamefirmen zur Herbstmesse in Leipzig

Nach Mitteilungen aus der Ausstellerschaft der Leipziger Messe werden auf der kommenden Leipziger Reklamemesse (Beginn 30. August), die seit zwei Jahren den Titel „Reichswerbemesse" führt, über 200 Firmen ihre Erzeugnisse und Arbeiten ausstellen. Es wird mit einer Beteiligung aller namhaften Werbemittelhersteller gerechnet. Nach den Äusserungen der Firmen dürften die Werbemittel für Detailhandel im Vordergrund stehen. In Leuchtkörpern, Schaufensterpuppen und Reklameantrieben werden besonders viele Neuheiten herauskommen. Ein Zug nach kleinen Preisen wird gerade bei den genannten Werbemitteln sehr betont sein. Auch die Werbemittel für die Industriewerbung werden auf der Messe vollständig vertreten sein. Gebrauchsgraphik, Druck-Erzeugnisse, Werbephotos-

Werbefilme und handliche Vorführapparate, Plakate aus Glas, Blech und Pappe, Buchstaben für jeden Verwendungszweck, dazu sämtliche Verpackungsmittel — besonders Wellpapier und Zellglas — werden angeboten.

Verantwortlicher Redakteur: Dr. Alfred Gawlik, Katowice
Verlag: Wirtschaftliche Vereinigung für Poln.-Schles.
Druck: „Stella" Katowice.

Cromwell! „Von der Parteien Hass und Gunst entstellt, schwankt sein Charakterbild in der Geschichte". Wieder kommt einer, der verspricht, aus dem Gewirr von Pamphleten und Apotheosen „die Wirklichkeit zu suchen,... um zu einer wahrheitsgetreuen Bewertung seiner Persönlichkeit vorzudringen", und wenn es ein so ernsthafter Historiker und gewissenhafter Biograph wie Hilaire Belloc sagt — wir erwähnen nur seinen „Napoleon" und „Richelieu" — so lohnt es wohl schon, ihm zuzuhören. Der Anfang ist vielversprechend, so die Kapitel über die „neue Religion" und die „katholische Drohung", wo tiefschürfende Dinge gesagt werden über das Wesen des Calvinismus und über die konfessionelle Situation in England. Doch dann wird man immer mehr enttäuscht. Rein kompositorisch wäre der Einwand zu erheben, dass das Militärische zu stark akzentuiert ist-Zugegeben, dass Cromwell in erster Linie Soldat war—, trotzdem geht es nicht an, selbst in der heutigen Zeit nicht, eine politische Biographie zu zwei Dritteln mit Schlachtberichten zu füllen und zwar mit einer minutiösen Genauigkeit, die einen Leser, der nicht die Kriegsakademie absolviert hat, zur Verzweiflung treibt. Die beigefügten kleinen, aber sehr übersichtlichen Schlachtpläne hätten genügt. So vergessen Autor und Leser, nach dem geistigen und menschlichen Profil des Helden zu suchen. Aber das ist nicht das Entscheidende. Schlimmer ist, dass auch für Belloc die Figur Cromwells letztlich nichts anderes wird als ein von religiösem Wahn befallener und mit strategischem Genie begabter, blutrünstig, diktatorischer Satan. Wir sind die letzten, die für eine ungerechtfertigte Glorifizierung grosser Männer eintreten, wir sind die Letzten, die verschwiegen haben wollen, dass z. B. die Eroberung Irlands für Cromwell auch ein privates, finanzielles Geschäft war, aber es heisst doch wohl über das Ziel hinausschiessen, wenn man erklärt, dass das einzige, moralische und materielle Denkmal, das Cromwell hinterlassen habe, die Zerstörung Irlands sei. Belloc vergisst, ein wie starker antiabsolutistischer Impuls in späteren Zeiten von der Figur Cromwells ausging, er tut die faktische Machtsteigerung Englands durch den Seesieg über Holland wie eine Bagatelle in einem halben Nebensatz ab. Das heisst man nicht, „die Wirklichkeit suchen"; damit sinkt man auf die Ebene von Denifles berühmt-berüchtigtem Lutherbuch. Wir bedauern, ein Buch von einem so geschätzten Autor, ein Buch, das in einem solch anständigen Stil geschrieben ist, nicht wärmer aufnehmen können, aber dies ist nicht das Buch, das die Lücke in der Cromwell-Literatur hätte ausfüllen können — geschrieben sine ira et studio.

Unter der kaum noch übersehbaren Reihe der historischen Romane stellt Robert Neumanns Struensee fraglos einen klassischen Gipfelpunkt dar. Durch Heinrich Manns Henri Quatre pulst ein stärkerer moralischer Atem, Bruno Franks Cervantes ist mit grösserer Wärme erzählt, Marcuses Ignatius ist sicher auf festerem wissenschaftlichen Fundament gebaut — doch keins dieser Bücher ist mit einer solch ungeheuren Erzählertechnik geschrieben, mit einem solch beispiellosen Gefühl für dramatische Höhepunkte, mit einem solch raffinierten Spürsinn für literarisch fruchtbare historische Konstellationen, mit einer solch urgewaltigen schriftstellerischen Begabung, mit einer solchen Fähigkeit zur Konzentration auf das Wesentliche und Wirksame. Einzigartig ist das Buch auch in der Reiche der Diktatorenbiographien wegen des besonderen Blickwinkels, den es einnimmt. Man hat sich in den historischen Biographien der letzten Zeit zu rasch daran gewöhnt, die Diktatur an sich anzusprangern. Damit ist man auf ein falsches Gleis geraten, denn nicht die Diktatur als äussere Form muss unter die Lupe genommen werden, sondern ihr Inhalt, — und erst dann kann man die Wertakzente verteilen. Und dann erweist sich sehr bald, dass Diktatur etwas sehr Heilsames sein kann, dass ein Diktator mitunter das Rad der Geschichte in einem Jahr um Meilen weitertreiben kann, anstatt ihm in die Speichen zu fallen, — es kommt eben auf die menschliche und geistige Substanz des Diktators an, und darauf, ob der Blick nach vorn gerichtet ist. Und so erzählt uns Neumann das Leben des Diktators Struensee, Struensee, was zuviel heisst wie die sturmdurchwühlte, dunkel brandende See, Struensee, der Jünger Rousseaus, Struensee, der ein Mensch blieb mit einem Herzen in der Brust, ob er aufstieg zu den höchsten Gipfeln irdischer Macht oder sank in tiefste Demütigung und Bitternis, der sich gegen die Menschen nicht verhärtete, ob er stand an den Stufen zum Thron oder an denen zum Schafott. Mit welch traumwandlerischer Sicherheit sind die Nebenfiguren hingesetzt, der König Christian, pendelnd zwischen Ausschweifung und ängstlicher Verstörtheit, die Königin Mathilde, deren Leben mit Struensee anhebt und mit ihm endigt, der schöne Kammerjunker Berndt, der das Leben so liebt und doch für sein Idol den Kopf auf den Block legen muss Bernstorff, Diplomat der alten Schule, der in widerstrebender Bewunderung in den Bannkreis des grossen Magiers gezogen wird, und all die anderen mehr, die den näheren und weiteren Umkreis füllen. Mag man hundertmal sagen, das alles sei zu artistisch, zu effektvoll, zu „kalt angerührt" — heute freut man sich, mehr als je, über ein Buch, das geschrieben ist mit kühlem, klaren Kopf und zudem in geschliffenem, klaren Deutsch.

Weiter nach Osten führt uns der Weg — von Kopenhagen, der reichen und glanzvollen Metropole, geht es an jene öde und karge Stelle an der Newa, wo zweihunderttausend russische Bauern und Arbeiter unter grauenvollen Opfern mitten im Sumpf eine Stadt errichten mussten. Kurt Kersten, bekannt durch seine Bücher über Bismarck und über die Revolution von 48, unternimmt es, die welthistorische Bedeutung Peters des Grossen, seine Abhängigkeit von den Kräften des Zeitalters, die Frage nach dem Sinn seines blutigen Regimes zu untersuchen. Eine „Zeit der Wirren" ist auch noch dieses Jahrhundert, man findet sich kaum darin zurecht, und auch Kerstens Biographie entbehrt oft der Klarheit und übersichtlichen Einteilung, die solch ein für ein breiteres Publikum geschriebenes Buch besonders notwendig braucht; auch scheint die unchronologische, mit Längsschnitten arbeitende Methode für diesen Fall nicht sehr glücklich. Klar herausgearbeitet jedoch wird die Zwiespältigkeit der Hauptfigur, halb Monstrum, halb Genie, halb Sieger, halb Feigling, der mit dem Kommisstock sein Volk dazu treiben wollte, den versäumten Anschluss an Europa zu gewinnen, und der dann wieder dazu imstande war, mit eigner Hand vierundachtzig Verurteilten die Köpfe abzuschlagen. Da enthüllt sich dann eine Brutalität, die durch keine Genialität aufgewogen wird, und auch die Tatsache, dass er „ein Mensch war, der an sich und seine Mission glaubte", will demgegenüber wenig besagen. So wurde denn das „Fenster nach Europa", das er aufstossen wollte, bald wieder verschlossen, all seine grossen Pläne scheinen im Sande zu verlaufen, und nur dem, der wie Kersten an die Dialektik der Geschichte glaubt, enthüllt sich der Sinn dieser Zeit. — Das ist die List der Vernunft, dass sie die Leidenschaften für sich wirken lässt, um schliesslich über sie zu triumphieren, sagt Hegel. Gebe Gott, dass er immer recht behielte! **—k.**

Franz Körmendi: Abschied vom Gestern

(Universitas Verlag, Berlin)

Go. Franz Körmendi, von dessen Versuchung in Budapest wir vor längerem hier handelten, legt (in deutscher Übersetzung aus dem Ungarischen) einen zweiten Roman vor, an Umfang nicht weniger denn 1 050 Seiten, kompress gedruckt. Nicht nur äusserlich weist er Parallelen zu Thomas Wolfes gewaltigem Romanwerk: Von Zeit und Strom. Und nicht nur im Titel klingen beide leicht an Marcel Proust an. Denn diese ungarische Rhapsodie wandelt ganz auf den Spuren der verlorenen Zeit — verlorene Zeit stets im Sinne von Verlorenes Paradies betrachtet. Gebeichtet wird hier ein Leben, das am 1. Januar 1900 begann und bis in unsere Tage reicht. Antizipiert ist die Flucht aus dem alten Eltern-Haus nach dem Kriege, „Zwischenspiel als Vorspiel" unterbetitelt. Dann wird von der Kindheit bis zum Kriegsausbruch erzählt: „Das Idyll". Aufwachsen in einem überaus gut situierten, kulturgesättigten Bürgerhaus grossen Stils als Kind eines sehr angesehenen und glänzend beschäftigten Arztes jüdischer Herkunft, zu der der Held sich stets voll Stolz bekennt. Der Grossvater ist — noch ungetauft — ungarischer Oberstabsarzt gewesen, die Mutter, die früh stirbt, entstammt ungarischem Landadel. Deutsche, häufig wechselnde Erzieherinnen, bis „Fräulein Klara" kommt, ein ungarisches, sehr anmutiges, von der ganzen Familie geliebtes Mädchen, das nach dem frühen Tode der Mutter Paul Hegedüs' und seines älteren Bruders Georg Stiefmutter wird. Ihr blosses Da-Sein stiftet darart viel Verwirrung der Gefühle, dass der junge Georg, der Musiker werden soll, in die jugendliche Stiefmama tötlich sich verliebt, sich gleich 1914 kriegsfreiwillig meldet und nach sibirischer Gefangenschaft, da er nach Schanghai desertieren konnte, nicht zurückkehrt, bis der Vater stirbt, um hernach, von der fixen Idee besessen, seine Stiefmutter zu heiraten und nach vorübergehendem Aufstieg in Budapest als Jazz-Pianist vor die Hunde zu gehen und buchstäblich unter die Räder eines Lastautos zu kommen Wohingegen die rührende kleine Livia Bertalan ein Leben lang vergeblich Pauls harrt. Es ergibt sich ein seltsames Parallelogramm der Liebe: Gleich seinem Vater heiratet Paul, der nach journalistischen Anfängen, je einem 2-jährigen Intermezzo in einem Lungensanatorium oberhalb Lausannes, hernach einem kürzeren studienhalber im Nachkriegs-Berlin ein erfolgreicher Bankmann geworden ist, 2-mal also heiratet er, aber weniger glücklich, als der gute Papa, dessen Ehen jeweils mit dem Tod der Gatten endeten, beide Male wird Pauls Ehe geschieden. Unendlich viele Fäden liessen sich knüpfen. Nicht nur der Zauberbergatmosphäre im Lungensanatorium und Pauls Beziehung zu Mrs. Williams aus USA, die an die zwischen Hans Castorp und Mme. Chauchat anklingt, wegen denken wir an Thomas Mann. Nicht von ungefähr fällt sympathisch oft der Name Arthur Schnitzlers auf diesen Seiten, die in Klima, Spiel der Sommerlüfte, weitem Land der Seele, einsamem Weg (ins Freie? — das Brüderpaar) so viel von seinem Geist atmen. Abschied vom Gestern ist ein Zeitroman, ein Zeitbuch von soziologischer Durchlotung. Wir erleben zum Greifen plastisch eine untergegangene Gesellschaft, erfahren vieles über das heutige Ungarn, Männer und Mächte, die seinen neuen Kurs bestimmen. Deutlich nimmt Franz Körmendi bei aller Diskretion seiner Natur Stellung zu Faschismus und all seinen üblen Ausdünstungen, — vor allem auch im „erwachten" Ungarn — unzweideutig klar, ohne je laut zu werden, grenzt dieser wahrhaft humane, europäische Geist sich ab gegen die Macht der Finsternis. Aber das Wesentliche, ja das Wunderbare dieser grossen Dichtung bleibt das Seelische, sagen wir es ruhig, das Persönliche, nicht die an sich meisterhafte Darstellung des Zustandes, sondern das Selbst-Bekenntnishafte. Wieder einmal die schmerzliche Erkenntnis, dass gerade der Anlehnungsbedürftigste, Lebens- und Menschenhungrigste stets der Einsamste bleiben wird, die Weise von der Unvollendbarkeit der Liebe. Aber wie das gesagt ist (es gibt Abschiedsszenen von einer Verhaltenheit wie bei Hemingway, wenn man nicht bis auf Flaubert zurückgehen mag) das eben ist unbeschreiblich. Das ist ein Buch, mit dessen Gestalten man lebt lange über die Lektüre im engeren Sinne hinaus, ein Lied voll Adel und Melancholie. Wenn es erlaubt ist, es ins Musikalische zu transponieren, dann assoziieren sich und unversehens Klänge von Gustav Mahler, sein klagendes Lied — von der Erde. Und über die schmerzliche Resignation, in die das Ganze mündet, vermag uns lediglich die Widmung hinwegzutrösten: „Meiner Frau" ...

Polen

Innerhalb der Reihe: **Die Erde in Wort und Bild.** (des Kurt Wolff Verlags, Berlin) erschien soeben — nach von uns bereits angezeigten Bänden: Abessinien und Brasilien — **Polen** von **Dr. Wilhelm Nölting**, gleichzeitig die Kette der neuerlich quantitativ stark anwachsenden, deutschen Polen-Literatur fortsetzend, ohne dass eines dieser Bücher an die dichterische und tiefgründige, konjunktur — weltenferne **Reise in Polen** von **Alfred Döblin** aus dem Jahre 1926 (S. Fischer, Berlin) auch nur entfernt heranreichte.

Selbstverständlich kann ein Buch von 160 Seiten Text das Problem nur oberflächlich streifen und ganz populären Zwecken dienen, wessen sich der Verfasser, wie er im Vorwort bekennt, durchaus bewusst ist. Unter solcher Voraussetzung darf das vorliegende Bnch als brauchbar angesprochen werden, das Informationen über Land u. Volk (im Wachstum), die wirtschaftliche Lage, das geistige Antlitz erteilt und mit dreifachem Blick: in die Vergangenheit, auf Józef Pilsudski und über die Grenze (als Epilog) schliesst. Das beste bietet, wie in dieser glänzend ausgestatteten Sammlung überhaupt, wiederum der prachtvolle Phototeil auf Kunstdruckpapier mit 128 Bildseiten, die auch O/S und Katowice umfassen.

Józef Wittlins Salz der Erde, ausgezeichnet durch den ersten Preis der polnischen Akademie der Unabhängigen sowie der Wiadomości Literackie, erscheint, eingeleitet von **Joseph Roth, in deutscher Übersetzung** bei Allert de Lange, Amsterdam.

Der italienische Gesandte in Amerika hat Professor **Max Reinhardt das Komturkreuz der Krone von Italien** überreicht, in dankbarer Anerkennung seiner vorjährigen Inszenierung von Shakespeares Kaufmann von Venedig (ebenda).